

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0226

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert, Fachbereich Finanzen



Ahaus, 15.10.2021

Beratungsfolge

Finanzausschuss	18.11.2021	TOP Ö	3
Rat	15.12.2021	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
- Betriebsabrechnungsbogen 2020
- Gebührenkalkulation 2022
- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt den Betriebsabrechnungsbogen 2020 (Anlage 01) und die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 03) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012.

2. für den Rat der Stadt Ahaus:

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2020 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 03), und beschließt folgende Satzung.

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 8. Satzung vom 20.11.2020 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 26. November 2020, Nr. 30/2020), wird wie folgt geändert:

Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012“

§ 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln, Annehmen und Befördern von Abfällen nach § 2 und der Anlage 1, die im Stadtgebiet anfallen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten abfall- und umweltrechtlich erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.“

§ 2 erhält folgende Fassung:**„Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ahaus umfasst das Einsammeln, Annehmen und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt bzw. angenommen und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten und angenommenen Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG. Hierunter zählen u.a. nicht Bau- und Abbruchabfälle sowie Kraftfahrzeuge und Teile von Kraftfahrzeugen, für deren Entsorgung die vom Kreis Borken beauftragte Entsorgungsgesellschaft (EGW mbH) bzw. andere abfallrechtlich zertifizierte private Unternehmen nach den abfallrechtlichen Vorschriften herangezogen werden können (siehe § 3).
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen der Anlage 1 folgende Abfallentsorgungsleistungen in getrennter Erfassungs- bzw. Annahmeform:
 1. Gestellung der **Abfallbehälter** (Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
 2. Einsammlung und Beförderung von **Restmüll**. Unter Restmüll sind die Siedlungsabfälle zu verstehen, die nach Aussortierung der Abfälle nach Nr. 3. bis Nr. 10., der Einweg-Verpackungen nach § 3 Absatz (2) und der sonst nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle übrig bleiben und von den von der Stadt Ahaus zur Verfügung gestellten Restmüllgefäße erfasst werden können.
 3. Einsammlung, Annahme und Beförderung von **Bioabfällen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Insbesondere sind dies Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie Grün- und Gartenabfälle.
 4. Einsammlung, Annahme und Beförderung von **Altpapier** (Papier, Pappe, Karton - PPK) – (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG). Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus PPK darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ordner und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus PPK werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (siehe § 2 Abs. 3).
 5. Annahme und Beförderung von **Kunststoffabfällen** (Hartkunststoffe), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 6. Annahme und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 7. Annahme und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG oder um Bauabfälle (z.B. Fensterscheiben) handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3).
 8. Annahme und Beförderung von **Altholz** aus privaten Haushalten nach den Klassen AI bis AIII der Altholzverordnung (AltholzV und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG). Hierunter fallen nicht Bauholz, Abbruchholz, Gartenhütten, Kleintierställe, Decken- und Bodenbeläge.
 9. Annahme und Beförderung von sonstigen **sperrigen Abfällen** aus privaten Haushaltungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 10. Annahme und Beförderung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten** nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 2.

11. Annahme und Beförderung von **Altbatterien** und Altakkumulatoren nach § 13 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG).
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von **Straßenpapierkörben**, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten **abfall- und umweltrechtlich** erforderlich ist.
13. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
14. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (**Wertstoffhof**) an der Max-Planck-Straße 1 in Ahaus zwecks Annahme von Abfällen nach §15.
15. **Information und Beratung** über die Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Sortierung, Getrennthaltung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Zuständigkeiten der Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Das Einsammeln, Annehmen und Befördern der o.g. Abfälle erfolgt **gemäß § 9 und § 9 a KrWG** durch eine grundstücksbezogene Einsammlung von Restmüll (Nr. 2.), Bioabfällen (Nr. 3.) und PPK-Abfällen (Nr. 4.) über Restmüll- und Altpapier-Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke und darüber hinaus durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem nach § 15 mit einer Abgabemöglichkeit von Sperrmüll (Nr. 9.) , Altholz (Nr. 8.), Kunststoff- (Nr. 5.), Metall- (Nr. 6.), PPK- (Nr. 4.), Glasabfälle (Nr. 7.), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Nr. 10) und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Nr. 3) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Diese Aufgaben des Einsammelns, Annehmens und Beförderns werden im Rahmen dieser Satzung und der abfallrechtlichen Vorschriften des Bundes, des Landes NRW sowie der Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken wahrgenommen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 und der Anlage 1 geregelt und werden über den Abfallkalender mittels Postwurfsendung allen Haushalten der Stadt Ahaus bekannt gegeben.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten **Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich **flankierende Regelungen** dahin gehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter **gelbe Tonne/gelber Container** und **dezentral aufgestellte dreifarbiggetrennte Altglascontainer** des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden müssen. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt zusammen mit der öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften über die blauen **Altpapiercontainer und Altpapiergefäße** und darüber hinaus auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus. Dieser steht u.a. auch für die Abgabe von Übermengen an Einweg-Verpackungen bzw. Leichtverpackungen (LVP) zur Verfügung. Weitere Informationen geben die Anlage 1 dieser Satzung, der Abfallkalender hinsichtlich der Leerungstermine der gelben Tonnen und die Abfallberatung der Stadt Ahaus.“

§ 3 Absatz (1) Nummer 1. erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ahaus nicht durch Erfassung als ihr

übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG). Vorgenannte Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und der dafür vorgesehenen Einrichtung zur Verwertung zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen (siehe § 2 Absatz 3).“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 4. angefügt:

- „4. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vollzieht sich nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken. Für Kleinmengen bis 30 kg je Abfallcharge hat der Kreis Borken über die von ihr beauftragte EGW mbH das Schadstoffmobil eingesetzt. Auch Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, werden hierüber erfasst (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten (EGW mbH) zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Erfassung dieser Abfälle ist in Abstimmung mit dem Kreis Borken von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Zu den gefährlichen und schadstoffhaltigen Abfällen zählen u.a. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Säuren, Altmedikamente und scharfe Reinigungsmittel. Die Standorte bzw. Sammelstellen und die Sammeltermine des Schadstoffmobils werden über den Abfallkalender der Stadt Ahaus bekannt gegeben.“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 5. angefügt:

- „5. Die Sammlung, Beförderung und Entsorgung von **Bau- und Abbruchabfällen, Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen** wird von der Stadt Ahaus ausgeschlossen. Sie zählen nicht zu den Siedlungsabfällen gem. § 3 Absatz 5a KrWG. Zu den Bau- und Abbruchabfällen zählen u.a. auch Zimmertüren, Deckenvertäfelungen, fest oder schwimmend verlegte Fußbodenbeläge, Gartenhütten und Kleintierställe. Diese Abfälle sind nach den entsprechenden abfallrechtlichen Regelungen über die vom Kreis Borken beauftragte EGW mbH oder andere zertifizierten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Auskünfte hierzu erteilen die Abfallberatungen der Stadt Ahaus und des Kreises Borken.“

In § 3 Absatz (1) wird folgende Nummer 6. angefügt:

- „6. Die Abgabe von Abfällen nach § 2 Absatz 2 Nr. 3, 8, und 9 am Wertstoffhof der Stadt Ahaus ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten begrenzt auf haushaltsübliche Mengen bis zu 3 m³ je Anlieferung. Gewerbliche Anlieferungen von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Ahaus sind grundsätzlich ausgeschlossen.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung **ausgeschlossen** sind;
- soweit Abfälle einer **Rücknahme- oder Rückgabepflicht** aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Ahaus an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der **Produktverantwortung** nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige **gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige **gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

§ 7 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür abfallrechtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Die abfallrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.“

§ 9 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- a. blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l;
- b. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240l;
- c. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l für Restmüll;
- d. für Restmüllmengen, für die die Kapazität der Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Ahaus gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Restmüllsäcke vom Bürgerbüro der Stadt Ahaus bezogen werden. Die gefüllten Restmüllsäcke werden zusammen mit den Abfällen der Restmülltonne eingesammelt.“

§ 14 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Die 1.100 l-Container für Restmüll werden je nach Bedarf 4-wöchentlich, 14-täglich, einmal wöchentlich und zweimal wöchentlich geleert.“

§ 15 erhält folgende Fassung:

**„Wertstoffhof der Stadt Ahaus
(Entsorgung von sperrigen Abfällen,**

Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien)

- (1) Für die Entsorgung von sperrigen von der Stadt Ahaus zugelassenen Abfällen von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Ahaus, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, betreibt die Stadt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (**Wertstoffhof**). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Im Rahmen der Anlieferung dieser sperrigen Abfälle sind die Getrennthaltungspflichten nach § 2 Absatz 2 einzuhalten. Für die Annahme dieser Abfälle gilt die Anlage 1 entsprechend. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten. Sperrige Abfälle zählen gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG ebenfalls zu den Siedlungsabfällen im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Endnutzer als Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vom übrigen Siedlungsabfall getrennt zu halten und gesondert zum Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Vertreiber nach 9 Absatz 1 BattG oder des Kreises Borken über das Schadstoffmobil der EGW mbH zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) **Altbatterien und Altakkumulatoren** i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom übrigen Abfall getrennt zu halten einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Neben der Erfassungsmöglichkeit der Altbatterien von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 BattG besteht auch die Möglichkeit der Nutzung des Schadstoffmobils der vom Kreis Borken beauftragten EGW mbH (Dritter) und des Wertstoffhofes der Stadt Ahaus. Der Kreis Borken bzw. die von ihr beauftragte EGW mbH (Dritter) und die Stadt Ahaus informieren darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.“

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (**Bioabfallgefäße**) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter..... | 54,18 € |
| 120 l-Abfallbehälter..... | 67,25 € |
| 240 l-Abfallbehälter..... | 106,45 € |
- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllgefäße**) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
- | | |
|----------------------------|----------|
| 80 l-Abfallbehälter | 78,01 € |
| 120 l-Abfallbehälter | 102,79 € |
| 240 l-Abfallbehälter | 177,16 € |

c) für die 1.100 I-Container zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllcontainer**)

- bei 4-wöchentlicher Leerung.....	781,81 €
- bei 14-täglicher Leerung	1.481,92 €
- bei wöchentlicher Leerung.....	2.882,18 €
- bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	5.682,63 €

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:**„Anlage 1 zur Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus**

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. Darüber hinaus werden die Einweg-Verkaufsverpackungen aufgeführt, die über die Erfassungssysteme der privatrechtlichen dualen Systembetreiber zu entsorgen sind (§ 2 Absatz 3). Flankierend zum öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystem bestehen auch für diese Abfälle die Getrennthaltungspflichten nach dem KrWG und dem VerpackG. Abgesehen von der PPK-Entsorgung nach Nr. 1 dürfen Einweg-Verkaufsverpackungen nicht über die öffentlich-rechtlichen Abfallgefäße entsorgt werden. Insofern erfolgt diese Auflistung im Kontext einer geordneten gesamtheitlichen Abfallentsorgung. Die **Abfallschlüsselnummer** (ASN) dient der Klassifizierung von Abfällen auf der Basis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

1. Abfälle für das Altpapiergefäß, Nutzung des Wertstoffhofes für sperrige PPK-Abfälle

Hierunter fallen alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton - PPK - (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01). In Ergänzung zu den Altpapiergefäßen werden am Wertstoffhof der Stadt Ahaus auch sperrige PPK-Abfälle angenommen.

a) Öffentlich-rechtlicher Anteil:

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie sonstige Pappe und Kartons, die nicht unter b) fallen.

b) Privatrechtlicher Anteil der dualen Systembetreiber nach VerpackG

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

Die Stadt Ahaus duldet die Mitbenutzung der Altpapiergefäße für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG).

2. Abfälle für das Bioabfallgefäß

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)

Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nusschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

3. Abfälle für das Restmüllgefäß/ den Restmüllcontainer

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)

Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Käämme,

Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehricht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Laminat, Leder, Lumpen, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzklappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöl und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster.

4. Abfälle für die privatrechtliche „gelbe Tonne“ nach VerpackG:

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 06)

Über die „gelbe Tonne“ können Einweg-Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder PPK bestehen, entsorgt werden. Unter Einweg-Verkaufsverpackungen fallen auch Verbundstoffe aus PPK, Kunststoffen und Metallen, die nicht voneinander getrennt werden können. Reicht die Kapazität der „gelben Tonne“ für die Entsorgung von Einweg-Verkaufsverpackungen vorübergehend nicht aus, können diese Abfälle über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus entsorgt werden.

Im Einzelnen:

Plastikbecher für Sahne, Joghurt, Margarine, Frischkäse, Quark usw.; Milch- und Getränketüten (Tetra Packs); Joghurt- und Sahnebecher aus beschichtetem Papier; Flaschen aus Kunststoff, z.B. für Spülmittel, Körperpflegemittel, Waschmittel usw.; kleine Tüten und Beutel z.B. Nudeltüten, Tüten von Rosinen, Nüssen usw.; Netze von Zitrusfrüchten, Kartoffeln, Zwiebeln usw.; Kunststofftüten; Verpackungsfolien von Toilettenpapier, Tempos, Windeln usw.; Kunststoffsäcke für Gartenerde, Gartendünger, Torf usw.; Schrumpffolien, z.B. Verpackungen von Büchern, Kleingeräten, Baumaterialien usw.; Farbeimer, vollständig entleert (spachtelrein und tropffrei); Styroporformteile (z.B. Verpackungsmaterial von Elektrogeräten); Getränke- und Konservendosen, leere Farb- und Spraydosen; Kronkorken, Twist-Off-Verschlüsse; Deckel von Joghurt-, Sahne- und Quarkbecher, Aluminiumfolie, Silberfolie von Schokolade; Dosen und andere Behälter aus Aluminium, z.B. für Hunde- und Katzenfutter, Fisch; Menübehälter; Verpackungen von Butter, Kaugummi (Papier mit Aluminium); Schachteln von Schokoküssen (Karton mit Aluminium); Tablettenverpackungen aus Kunststoff mit Aluminium (Blister); alubeschichtete Verpackungen z.B. Kaffeebecher; Pflanztöpfe.

5. Abfälle für die im gesamten Stadtgebiet dezentral aufgestellten privatrechtlichen Depotcontainer für Altglas nach VerpackG:

Hierunter fallen alle Glasverpackungen, sortiert nach Weißglas, Grünglas und Braunglas. Glasverpackungen in den Farben blau, gelb oder rot sind über den Grünglas-Container zu entsorgen.

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 15 01 07)

Hohlglas wie z.B. Gläser mit Schraubverschluss, wie z.B. Marmeladen-, Honig-, Gurken- oder Olivengläser. Glasflaschen, wie z.B. Sekt-, Wein-, Sirup- oder Schnapsflaschen. Pharmazeutische Glasbehälter und Flaschen. Kleinere Fläschchen aus Glas, wie z.B. von Hustensaft, Parfüm oder Nagellack.

6. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien und Altakkumulatoren am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Grundsätzlich sind Händler und Vertreiber von **Elektro- und Elektronikgeräten** mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² nach § 17 Absatz 1 ElektroG verpflichtet, die Altgeräte kostenlos wieder zurückzunehmen. Darüber hinaus steht der Wertstoffhof für eine gebührenfreie Abgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur Verfügung. Der Wertstoffhof gilt als Sammelstelle nach § 13 Absatz 1 ElektroG.

Bis auf wenige Ausnahmen fallen alle Geräte, die Strom – ob aus der Steckdose, dem Telefonkabel oder einer Batterie – für ihre Funktion benötigen, unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 36. Hierzu zählen auch zum Beispiel Pelelecs bis maximal 25 km/h, Photovoltaikmodule, Nachtspeicheröfen und Leuchten. Der

Letztbesitzer von Elektro- und Elektronikgeräten ist zusätzlich verpflichtet, **Altbatterien und Altakkumulatoren**, die nicht vom Altgerät fest umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen und getrennt nach § 15 Absatz 3 u.a. auch über den Wertstoffhof der Stadt Ahaus zu entsorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Zusätzlich steht für die Entsorgung von Altbatterien auch das Schadstoffmobil des Kreises Borken zur Verfügung.

7. Annahme von Sperrmüll am Wertstoffhof der Stadt Ahaus, getrennt nach Altholz, Altmittel, Kunststoff und sonstigem Sperrmüll:

Sperrmüll: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 07)

Hierunter fallen Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile und Altmittel, soweit diese nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar sind.

Sind von den o.g. sperrigen Abfällen Altholz-, Altmittel- und Kunststoffteile abtrennbar, sind diese getrennt vom übrigen gemischten Sperrmüll dem Wertstoffhof zu übergeben (Getrennthaltungspflichten).

8. Annahme von Garten- und Grünabfällen (Grünschnitt) am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit diese Abfälle nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Sachdarstellung

Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht oder sonstigen Lebensumständen nimmt jeder Bürger mitunter mehrfach täglich Leistungen der Stadt Ahaus in Anspruch. Die Abfallbeseitigung und die Abwasserbeseitigung stellen dabei ein umfangreiches Leistungsspektrum der Stadt Ahaus dar. In Ahaus wie auch in ganz Deutschland befinden sich diese öffentlich-rechtlichen Leistungen auf einem hervorragenden Niveau. Um dieses Niveau auch künftig beizubehalten, bedarf es nachhaltigen unternehmerischen und auch betriebswirtschaftlichen Handelns. Nur wer neben den Kosten auch die Erlöse zukunftsicher ausgestaltet, kann die Leistungsfähigkeit nachhaltig sicherstellen. Eine sachgerechte Gebührenkalkulation ist hierfür das richtige Fundament.

Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen **soll** die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr. Die Stadt Ahaus ist mithin verpflichtet, diese Gebühr nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts (KAG NRW) zu erheben.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Bei der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen/-träger ist zu beachten, dass die festgestellten Kosten nicht zwangsläufig den gebührenfähigen Kosten entsprechen. Bei dieser Unterscheidung spielen die Grundprinzipien der Gebührenkalkulation eine entscheidende Rolle. Neben der Abgrenzung des neutralen Aufwands sind die Kosten aus der Gebührenkalkulation auszuheben, die nicht durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung bedingt sind. Zudem dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit übermäßige und überflüssige Kosten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist in bestimmten Fällen eine vorweggenommene Gebührenerhebung zulässig (antizipierte Gebührenerhebung).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßvolumenmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die nach § 6 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 44 Abs. 6 KomHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Diese entstehen nach § 6 Abs. 2 KAG dadurch, dass auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips Kostenüberdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums ermittelt wurden.

Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar, wobei die Stadt frei darin ist, diese Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Gebührenzahler oder der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu erfüllen. In der Regel wird dies seitens der Kommune gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler erfolgen, in dem in einer Kalkulation der vier Folgejahre diese Überdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Bis diese verminderte Gebührenveranschlagung erfolgt, wird in der kommunalen Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Hierzu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Aufwandsbuchung für die Einstellung in den Sonderposten mit der Gegenbuchungsposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Basierend auf der Zielsetzung der Abbildung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation. Erst wenn in dieser die gebührenmindernde Berücksichtigung der Kostenüberdeckung einbezogen wird, ist die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt zu planen. In der Teilergebnisrechnung ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahres zwischen dem Haushaltsergebnis und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die noch ausgeglichen werden sollen, sind nach § 44 Abs. 6 KomHVO entgegen

den Kostenüberdeckungen nur im Anhang der Bilanz anzugeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips erfolgt mangels Realisation einer Forderung keine bilanzielle Abbildung. Hier folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Haushalt nur in der Form, dass die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenerträge (einschließlich der einbezogenen gebührenerhöhenden Unterdeckung) vollständig veranschlagt werden. Entgegen der Kostenüberdeckung mittels Sonderposten wird bei einer Kostenunterdeckung diese nur im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgehalten. Allerdings ist in der Teilergebnisplanung dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss zwischen dem Ergebnis des Teilhaushalts und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Jahresabschluss 2020

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ schließt im Jahr 2020 gebührenrechtlich mit einer Unterdeckung i.H.v. 43.715,54 € ab. Eine Abweichung von den Plandaten von rd. 1,62 %. Dem umlagefähigen Kostenblock von 2.816.112,53 € stehen Einnahmen in Höhe von 2.772.396,99 € (insbesondere Gebühren) gegenüber. Die Kostenunterdeckung i.H.v. 43.715,54 € teilt sich auf in eine Unterdeckung von 41.818,34 € für den Bereich Restmüll und in eine Unterdeckung von 1.897,20 € für den Bereich Bioabfall.

Gegenüber der Planung für 2020 steigen die umlagefähigen Kosten um ca. 123.000,00 €. Gründe sind in erster Linie in den **gestiegenen Abfallmengen** wegen der Corona-Krise (Restmüll, Bioabfälle) und der langanhaltenden Trockenheit (Grünschnitt) und den damit verbundenen zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungskosten zu suchen (Anlage 04).

	Restmüll	Altpapier	Bioabfälle	Sperrmüll	Altholz	Grünschnitt
Geplante Abfallmengen:	4.180 t	2.440 t	5.520 t	1.000 t	740 t	650 t
Tatsächliche Abfallmengen:	4.285 t	2.330 t	5.736 t	935 t	1.008 t	1.844 t
	105 t	-110 t	216 t	-65 t	268 t	1.194 t

Diese Mehrkosten können zum Teil durch Mehreinnahmen i.H.v. 79.000,00 € aufgefangen werden. Hier sind in erster Linie die Abfallgebühren (+32.000,00 €) und höhere Erstattungen von den dualen Systembetreibern (+47.000,00 €) zu nennen. Einzelheiten können der Anlage 01 entnommen werden.

Zu Beginn des Jahres 2020 betrug die Gebührenaussgleichsrücklage insgesamt 135.748,17 €. Nach der im Jahr 2020 durchgeführten Sollentnahme von -70.488,01 € (1/2 aus den Abschlüssen 2017 und 2018), einer Korrekturbuchung aus Vorjahren i.H.v. -169,13 € und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus 2020 i.H.v. -43.715,54 € weist die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ zum Ende des Jahres 2020 noch ein positives Gesamtergebnis i.H.v. 21.375,49 € (Restmüll = -22.683,52 €; Bioabfall = +44.059,01 €) auf.

Die gebührenrechtliche Nachkalkulation für 2020 (Betriebsabrechnungsbogen) ist am 10.09.2021 vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus geprüft worden. Sie ist der Anlage 01 zu entnehmen. Beanstandungen hierzu gab es nicht.

Zu erwartender Abschluss 2021

Das Haushaltsjahr 2021 ist zwar noch nicht abgeschlossen, trotzdem kann bereits jetzt die Aussage getroffen werden, dass wahrscheinlich keine große Abweichung zur Planung zu erwarten ist. Die Abfallgebührenkalkulationen mit ihren Abfallmengenprognosen werden stets anhand der Ergebnisse der Vorjahre entwickelt und realitätsnah ohne „Pufferbildung“ durchgeführt. Dies ist ein Erfordernis des Gebührenrechts und führt auch zu einer maßvollen Gebührenentwicklung. Überplanmäßige Kosten- und Abfallmengenveränderungen wirken sich insofern weitgehend über die gebührenrechtliche Nachkalkulation aus. Äußerst positiv zu bewerten ist derzeit der Altpapiermarkt. Aus dem Verkauf des Altpapiers erzielen wir derzeit pro Monat mehr als 20.000 €. Diese Einnahmen sorgen für eine Gebührenstabilität im Bereich der Restmüllentsorgung. Bleibt

für das kommende Jahr zu hoffen, dass der Altpapiermarkt nicht wieder einbricht wie in 2020.

Im ersten Halbjahr 2021 verzeichnen wir im Bereich des Restmülls im Vergleich zum Vorjahr eine Mehrmenge von rd. 100 t, während die Menge des Biomülls um die gleiche Menge sinkt. Die Altpapiermenge sinkt ebenfalls um 50 t, was sich dann angesichts der derzeit guten Altpapierverkaufspreise negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Abfallbilanz auswirkt. Im Bereich des Wertstoffhofes steigen die Altholz- und Sperrmüllmengen leicht an, während die Menge des Grünschnitts im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgeht. Hierbei stellt das Jahr 2020 allerdings kein Normmaß dar, weil, wie berichtet, die Abfallmengen aufgrund der Trockenheit und der Corona-Krise im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen waren. Offensichtlich hält diese Entwicklung jedoch noch weiter an.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der gut ausgestattete neue Wertstoffhof mit Lage und Größe von der Ahauser Bevölkerung nach wie vor sehr gut angenommen wird und eine durchweg gute Beurteilung erhält. Insofern werden wir hier mit dauerhaft hohen Anliefermengen rechnen müssen; besser ordnungsgemäß am Wertstoffhof als in der Natur als wilde Ablagerungen. Das Prinzip unseres gut ausgestatteten Wertstoffhofes mit den ausgeweiteten Öffnungszeiten entspricht den Forderungen des KrWG. In 2020 konnten wir dort mehr als 50.000 Anlieferungen registrieren.

Gebührenkalkulation 2022

In Anlehnung an die o.g. Aussagen zum erwarteten Abschluss 2021 müssen wir die Gebührenkalkulation für 2022 entsprechend anpassen. Aufgrund der unvorhersehbaren Abfallmengen-Entwicklung in der Corona-Zeit werden wir hier allerdings maßvoll vorgehen. Bei der Abfallmengenprognose für das kommende Jahr werden die Abfallmengen aus 2020 zugrunde gelegt. Hierzu wird auf die Anlage 04 verwiesen. Ausgehend von diesen prognostizierten Abfallmengen in Verbindung mit den Gebührensätzen des Kreises und den Entgeltsätzen für Einsammlung und Transport werden sich die Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft im kommenden Jahr voraussichtlich auf rd. 2.971.000 € belaufen. Dieser Wert liegt um rd. 96.000 € über dem Vorjahresansatz von 2.875.000 €. Eine Erhöhung um 3,34 %.

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2021, in dem noch ca. 70.500,00 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage zur Finanzierung des Gebührenhaushalts entnommen werden konnte, müssen im kommenden Jahr die Defizite aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von rd. 49.000,00 € (Abfallmengensteigerungen wegen Corona-Krise) ausgeglichen werden. Hinzu kommen noch zusätzliche Kosten i.H.v. 47.000,00 € insbesondere für die Einsammlung und den Transport von Abfällen aus den Entgeltanpassungen (insbesondere Dieselskosten).

Den o.g. Gesamtkosten von rd. 2.971.000 € stehen im Budget „Abfallwirtschaft“ sonstige Einnahmen i.H.v. 386.000 € (Verkauf von Wertstoffen, Einnahmen von den dualen Systembetreibern (DSD) für Containerstellplätze, Abfallberatung und Mitbenutzung der Altpapiertonne) gegenüber. Hier werden im Gegensatz zum Vorjahr optimistisch rd. 83.000 € mehr erwartet. Hiermit können die o.a. Mehrkosten i.H.v. 96.000 € weitestgehend aufgefangen werden.

Nach Abzug dieser sonstigen Einnahmen verbleiben noch ungedeckte Kosten i.H.v. rd. 2.585.000 €, die letztlich durch die Abfallgebühren zu tragen sind (Gebührenbedarf 2022). Dieser Gebührenbedarf liegt um rd. 13.000 € über dem des Vorjahres.

Zusammenfassung für 2022 (Vergleich zum Vorjahr 2021):

- Die Restmüllgebührensätze des Kreises sinken, Einsparung von rd. +20.000 €.
- Die Bioabfallgebührensätze des Kreises bleiben weitestgehend stabil.
- Die Kosten für den Transport von Abfällen (Dieselskosten) steigen um rd. -67.000 €.
- Der Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren erhöht sich um rd. -119.500 €.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Wertstoffen, ... steigen um rd. +153.500 €.

Die obengenannten Mehrkosten und Mehreinnahmen decken sich weitestgehend. Es verbleiben im Vergleich zum Vorjahr 2021 insgesamt lediglich ungedeckte Mehrkosten i.H.v. rd. 13.000 €. In Konsequenz führt das zu einer Stabilisierung der Gebührensätze. Die Restmüllgebühr kann leicht gesenkt werden, die Gebühr für das Bioabfallgefäß muss allerdings wegen der gestiegenen Treibstoffkosten leicht angehoben werden. Die Restmüllgebühr profitiert letztendlich von der Reduzierung der Kreisgebühren und den voraussichtlich guten Wertstoffverkaufserlösen.

Die entsprechenden Werte für die Gebührenkalkulation sind den Mengen- und Kostenprognosen der Anlagen zu entnehmen.

Übersicht über die neuen Gebührensätze:

Abfallwirtschaft; Gebührenvergleich 2022/2021

Art der Gefäße	Jahresgebühr		Differenz/Jahr		mehr/weniger pro Monat:
	2022	2021	absolut	relativ	
Restmüll (4-wöchentliche Leerung)					
80 I-Gefäß	78,01 €	78,47 €	-0,46 €	-0,58%	-0,04 €
120 I-Gefäß	102,79 €	104,71 €	-1,92 €	-1,83%	-0,16 €
240 I-Gefäß	177,16 €	183,46 €	-6,30 €	-3,44%	-0,53 €
1.100 I-Container (4-wöchentliche Leerung)	781,81 €	806,25 €	-24,44 €	-3,03%	-2,04 €
1.100 I-Container (14-tägliche Leerung)	1.481,92 €	1.536,62 €	-54,70 €	-3,56%	-4,56 €
1.100 I-Container (wöchentliche Leerung)	2.882,18 €	2.997,26 €	-115,08 €	-3,84%	-9,59 €
1.100 I-Container (2 x wöchentliche Leerung)	5.682,63 €	5.918,59 €	-235,96 €	-3,99%	-19,66 €
Bioabfälle (ab 2008: 14-täglich; Dezember - März 4-wöchentlich)					
80 I-Gefäß	54,18 €	53,00 €	1,18 €	2,23%	0,10 €
120 I-Gefäß	67,25 €	65,98 €	1,27 €	1,92%	0,11 €
240 I-Gefäß	106,45 €	104,89 €	1,56 €	1,49%	0,13 €
Altpapier					
240 I-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €
1.100 I-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €
1.100 I-Gefäß (14-tägliche Leerung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €

Die unterschiedliche relative Veränderung innerhalb der einzelnen Abfallfraktionen liegt in der Konstellation der fixen und variablen Kosten begründet! Außerdem spielt die unterschiedliche Entnahme aus der Gebührenausschüttungsrücklage hierbei eine Rolle, auch im Vergleich zu den Vorjahren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr fast täglich zur Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Grünschnitt) angefahren werden. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Restmüllgebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung „wilder“ Müllablagerungen. Ab 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen ab 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider, Altmittel und Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 (Anlage 03) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2020 dar (Betriebsabrechnungsbogen). Anlage 02 enthält eine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2022. Anlage 05 enthält einen Vergleich der Gebührensätze 2021 mit 2022 und einen Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke (Musterhaushalt) 2021 mit 2022. Darüber hinaus sind einige

Grafiken und Schaubilder über Gebühren-, Mengen- und Kostenentwicklungen zum Teil unkommentiert beigelegt. Gerade die der Stadt Ahaus überlassenen Abfallmengen können über den mehrjährigen Vergleich nur schwer analysiert werden.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

Das am 29.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.) ist ein Artikelgesetz und beinhaltet im Überblick folgende Änderungen:

- Art. 1: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG = Bundesabfallgesetz)
- Art. 2: Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
- Art. 3: Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG)
- Art. 4: Änderung des Chemikaliengesetzes
- Art. 5: Folgeänderungen, insbesondere der Gewerbeabfallverordnung (Art. 5 Abs. 2), der Altfahrzeug-Verordnung (Art. 5 Abs. 3), der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (Art. 5 Abs. 4), der Nachweis-Verordnung (Art. 5 Abs. 5)

Diese gesetzlichen Änderungen sind dann in Konsequenz auch in die örtlichen Satzungen zu übertragen. Dabei geht es u.a. um die Begriffsdefinitionen von „Abfall“ nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 KrWG, „Siedlungsabfall“ nach § 3 Abs. 5 a KrWG, „Abfallbewirtschaftung“ nach § 3 Abs. 14 KrWG und „stoffliche Verwertung“ nach § 3 Abs. 23 a KrWG.

Die Definition der Siedlungsabfälle in § 3 Abs. 5a KrWG dient dazu, die Menge der Siedlungsabfälle zu bestimmen, für welche die in § 14 Abs. 1 KrWG genannten Quoten, bezogen auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, von Siedlungsabfällen zu erfüllen sind. Diese betragen:

- ab dem 01.01.2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent
- ab dem 01.01.2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.

Gemäß § 15 Abs. 4 KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) darf die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Abfalldeponien spätestens ab dem 01.01.2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsaufkommens betragen. Insofern kommt den **Abfall-Sortierungspflichten** zukünftig höchste Bedeutung zu. Ansonsten sind diese Ziele nicht zu erreichen.

Weiter geht es um die **Getrennthaltungspflichten** und das Vermischungsverbot von Abfällen nach § 9 und § 9 a KrWG, die **fünfstufige Abfallhierarchie** nach § 5 KrWG und den Pflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger und der öffentlichen Entsorgungsträger nach §§ 7, 15, 17, 20 KrWG. Die Aspekte der Abfallvermeidung und des Recyclings erhält durch diese Gesetzesänderung eine größere Bedeutung. Das bedeutet für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Intensivierung der Sortierung von Abfällen.

In § 6 Abs. 1 KrWG wird die europarechtlich vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung). In dieser Rangfolge stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 KrWG). In der Anlage 4 zum KrWG werden Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33 KrWG (Abfallvermeidungsprogramme) genannt.

Im Übrigen hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG diejenige Maßnahme aus der Abfallhierarchie Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

len unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist dabei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Der Abfallbesitzer (§ 3 Absatz 9 KrWG) und der Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) haben grundsätzlich die **Pflicht zur Abfallvermeidung** (§ 7 Abs. 1 KrWG), die **Pflicht zur Abfallverwertung** (§ 7 Abs. 2 KrWG) und die **Pflicht zur Abfallbeseitigung** (§ 15 KrWG). Die Pflicht zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung besteht für den Abfallbesitzer/-erzeuger, soweit keine Abfallüberlassungspflichten (§ 17 Abs. 1 KrWG) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestehen (§ 20 KrWG). Diese wiederum haben nach § 20 Abs. 1 KrWG die umfassende Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe und Industrie).

Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch § 20 Abs. 2 KrWG bezogen auf die Getrennthaltung von Abfällen konkretisiert worden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG verpflichtet, folgende in seinem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle **getrennt** zu sammeln:

- Bioabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Kunststoffabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Metallabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- Papierabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG);
- Glasabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG);
- Textilabfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
- Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
- gefährliche Abfälle (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).

Insofern geht es bei den Satzungsänderungen auch um die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen den beiden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Kreis Borken und kreisangehörige Gemeinden. In diesem Zusammenhang muss in der Abfallbeseitigungssatzung auch verständlich geregelt werden, welche Abfälle angenommen und welche von der Sammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von Abfällen bedeutet dann, dass andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Instanzen mit Genehmigungen (Zertifizierte Fachbetriebe) zuständig sind. In diesem Zusammenhang muss dann auch die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus angepasst werden.

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)
- Verpackungsgesetz (VerpackG)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Gewerbeabfallverordnung (GwAbfV)
- Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken
- Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	11.01 Abfallwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2022

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.585.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.585.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Die Abfallwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Recycling, die energetische Nutzung von Restabfällen sowie die Deponiegaserfassung und -nutzung tragen erheblich zur Minderung von Treibhausgasen bei. **Das Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle hat einen entscheidenden Impuls für diese Entwicklung in Deutschland gegeben.** Die Entsorgungspfade der Siedlungsabfälle haben sich seit 1990 entscheidend verändert. Wertstoffe werden verstärkt getrennt erfasst und verwertet. Weit mehr als die Hälfte des Hausmülls - vor allem Altpapier, Altglas, Verpackungen und Bioabfall - geht jetzt in die Verwertung. Das schont Rohstoffe, vermindert den Einsatz von Primärenergie und spart somit auch CO₂-Emissionen.

Die energetische Nutzung der verbleibenden Restabfallmengen trägt ebenfalls zum Klimaschutz bei. Denn damit werden fossile Brennstoffe zur Energieerzeugung ersetzt. Den größten Beitrag liefert aber die Vermeidung der Methanbildung in Deponien. Dies wurde in Deutschland durch das seit Juni 2005 geltende Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle erreicht. Die Kriterien der 2001 in Kraft getretenen Abfallablagerungsverordnung (heute integriert in die Deponieverordnung) müssen seit Juni 2005 ohne Ausnahme eingehalten werden. Dies ist nur mit einer thermischen oder mechanisch-biologischen Vorbehandlung der Siedlungsabfälle erreichbar. Durch das Erfassen des Deponiegases und die anschließende energetische Nutzung wird ebenfalls ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. In diesem Zusammenhang wird auf das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken und auf die Vorlage V/2021/0237 verwiesen.

Anlagen

Anlage 01: Betriebsabrechnungsbogen 2020

Anlage 02: Kostenstellenrechnung 2022

Anlage 03: Gebührenkalkulation 2022 mit Kostenträgerrechnung

Anlage 04: Abfallmengenprognose für 2022

Anlage 05: Vergleich der Gebührensätze 2021 mit 2022,

Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke 2021 mit 2022

Anlage 06: Abfallmengenstatistiken

Anlage 07: Kosten- und Gebührenentwicklungen

Anlage 08: Interkommunaler Gebührenvergleich